



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.11.2023

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg ist eine Einrichtung gemäß § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

(2) Es dient den Mitgliedern und Angehörigen zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den Fächern der Agrar- und Ernährungswissenschaften.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Institutes für Agrar- und Ernährungswissenschaften sind:

- a. die im Institut gemäß HSG LSA § 33 a Abs. 1 HSG LSA hauptberuflich tätigen Personen gemäß § 3 Abs. 1, Buchstaben a), b) und d) Grundordnung der MLU (GrundO),
- b. die in einem vom Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden (gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c) GrundO.

(2) Angehörige sind, ohne Mitglieder zu sein:

- a. das am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften nebenberuflich tätige wissenschaftliche und technische Personal gemäß § 33 a Abs. 2 HSG LSA,
- b. die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren.

§ 3

Vorstand des Instituts

(1) Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die nach § 60 Nr.1 HSG LSA der wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Außerdem gehört ihm ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 2 mit beratender Stimme an.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor und deren/dessen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird in ihrer/seiner Arbeit durch die Stellvertreter unterstützt.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts.

(2) Der Vorstand beschließt über aktuelle und künftige Schwerpunkte des Forschungsspektrums.

(3) Der Vorstand setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats und des Dekanats der Naturwissenschaftlichen Fakultät III um, berät die Geschäftsführung bezüglich der Verwendung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel und unterstützt sie bei der Vertretung des Instituts innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 5 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Personen als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung per Email oder per Post bekannt zu geben. Weitere Tagesordnungspunkte können nach Erhalt der Tagungsordnung schriftlich oder zum Beginn der Sitzung mündlich durch die Mitglieder des Vorstands vorgeschlagen werden. Die Aufnahme eines eingebrachten Vorschlags bedarf eines Mehrheitsbeschlusses unter dem Tagungsordnungspunkt „Bestätigung der Tagungsordnung“. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrates und des Dekanats trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts. Sie bzw. er sorgt für die Abstimmung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Instituts, Sorge und sachgerechte Entscheidung über den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen, Vertretung des Instituts innerhalb und außerhalb der Universität;
- b. Einberufung und kollegiale Leitung von Sitzungen des Vorstandes mindestens einmal im Semester sowie Einberufung und Leitung der Institutsversammlung;
- c. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Voraussetzung, dass die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts wird und nicht einer Professorin bzw. einem Professor zugeordnet werden soll.

§ 7

Institutsversammlung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal pro Semester eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts ein, in der diese über zentrale Angelegenheiten der Einrichtung informiert werden und Gelegenheit zur Aussprache haben.

(2) Die Institutsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder, der Vorstand oder die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät dies beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beizufügen. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor kann die vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen.

§ 8

Benutzung des Institutes

(1) Das Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften steht allen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des zuständigen Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der Einrichtung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin